

BL_GERICHTE 470 16 314 vom 2. Mai 2017

BL Gerichte, 2017-05-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_470_16_314

FR: BL_GERICHTE 470 16 314 du 2 mai 2017

IT: BL_GERICHTE 470 16 314 del 2 maggio 2017

Regeste

Genehmigung von Überwachungsmaßnahmen

Erwägungen

E. 1

Eine Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Verlangt das Gesetz - wie vorliegend - die Begründung des Rechtsmittels, so hat gemäss Art. 385 Abs. 1 StPO die Person oder die Behörde, welche das Rechtsmittel ergreift, genau anzugeben, welche Punkte des Entscheides sie anführt (lit. a), welche Gründe einen anderen Entscheid nahe legen (lit. b) und welche Beweismittel sie anruft (lit. c). Insbesondere hat sie schlüssig zu behaupten, dass und weshalb ein Beschwerdegrund gegeben ist. Die beschwerdeführende Partei hat sich deshalb in der Begründung mittels eindeutiger Verweisungen auf die vorinstanzlichen Erwägungen darzulegen, in welchen Punkten der angefochtene Entscheid nach ihrer Ansicht fehlerhaft ist und auf welchen Gründen ihre Ansicht im Einzelnen beruht (Guidon , Basler Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, Art. 396 N 9c; Calame , Commentaire Romand CPP, 2011, Art. 385 N 21). Es ist mithin nicht Sache des Kantonsgerichts, in den vorinstanzlichen Akten nach den Grundlagen des angeführten oder gar eines anderen Beschwerdegrundes zu suchen (KGer. BL 470 16 266 vom 3. Januar 2017 E. 1.1). Beruht der vorinstanzliche Entscheid auf mehreren, voneinander unabhängigen Begründungen, muss die beschwerdeführende Partei für jede dieser Begründungen darlegen, weshalb sie diese als fehlerhaft erachtet (Ziegler , Basler Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, Art. 385 N 4). Erfüllt die Beschwerdeschrift die Begründungsanforderungen nicht, so weist die Rechtsmittelinstanz sie zur Verbesserung innerhalb einer kurzen Nachfrist zurück. Genügt diese auch nach Ablauf der Nachfrist den Anforderungen nicht, so tritt die Rechtsmittelinstanz auf das Rechtsmittel nicht ein (Art. 385 Abs. 2 StPO). Diese Bestimmung über die Ansetzung einer Nachfrist gilt nicht für eine beschwerdeführende Partei, welche die Formerfordernisse kennt (z.B. Rechtsanwalt) und diese bewusst nicht einhält, weil ansonsten die Umgehung der Vorschrift von Art. 89 Abs. 1 StPO ermöglicht würde (BGer. 6B_401/2016 vom 28. November 2016 E. 2.1; 6B_1154/2015 vom 28. Juni 2016 E. 1.3.4). 2.1 In der Beschwerdeschrift vom 19. Dezember 2016 trägt der Beschwerdeführer vor, es sei fraglich, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anordnung der vom Zwangsmassnahmengericht bewilligten geheimen Überwachungsmaßnahmen während des in Frage stehenden Zeitraums gegeben gewesen seien. So fehle es möglicherweise an einem korrekt festgestellten dringenden Anfangsverdacht gegenüber ihm im Zeitpunkt der Anordnung der ersten geheimen Überwachungsmaßnahme. Aus seiner Sicht bestehe jedenfalls der begründete Verdacht, dass die zahlreichen geheimen Überwachungsmaßnahmen seinen auf dem Spiel stehenden Interessen nicht angemessen

Rechnung trügen. Die angefochtenen Anordnungsverfügungen der Staatsanwaltschaft und Genehmigungsentscheide des Zwangsmassnahmengerichts erwiesen sich womöglich als gesetzes- und verfassungswidrig und seien aufzuheben. Die entsprechenden Erkenntnisse aus den geheimen Überwachungsmaßnahmen seien deshalb aus den Strafakten zu entfernen. 2.2 Der Beschwerdeführer kritisiert zwar die angefochtenen Verfügungen und Entscheide. Er bringt indes keinerlei Beanstandungen an den vorinstanzlichen Erwägungen vor. Der Beschwerdeführer legt mit keinem Wort dar, welche Erwägungen der Vorinstanz fehlerhaft sein sollten, d.h. in welchen konkreten Punkten die Vorinstanz in den angefochtenen Entscheiden nach seiner Ansicht den Sachverhalt falsch festgestellt oder das Recht unrichtig angewandt haben sollte. Der Beschwerdeführer unterlässt es auch aufzuzeigen, aus welchen Vorbringen seiner Ansicht nach die Beschwerde gutgeheissen werden müsste bzw. inwiefern das Kantonsgericht gestützt auf die erstinstanzlichen Feststellungen zu einer anderen Schlussfolgerung als die Vorinstanz gelangen müsste. Demnach genügt die Beschwerdeschrift den Anforderungen von Art. 385 Abs. 1 StPO klarerweise nicht. 2.3 Bei der vorliegenden, mangelhaften Beschwerdebegründung handelt es sich zweifelsohne nicht um ein Versehen. Auch das Bestehen eines unverschuldeten Hindernisses ist zu verneinen, war doch die Einsicht in die Verfahrensakten des Zwangsmassnahmengerichts der jeweiligen Genehmigungsverfahren nicht notwendig, um in der Beschwerdeschrift eine ausreichende Begründung vorzutragen. Dem Verteidiger des Beschwerdeführers, Advokat Alain Joset, wurden bereits am 8. November 2016 von der Staatsanwaltschaft die Akten im streitbetroffenen Strafverfahren (zirka 8'500 Aktenseiten) auf einer DVD zugestellt, weshalb er bei der Eröffnung der streitgegenständlichen Entscheide des Zwangsmassnahmengerichtes am 7. Dezember 2016 hinreichende Kenntnis vom Sachverhalt hatte. Aufgrund der ihm vorliegenden Akten konnte der Beschwerdeführer ohne Weiteres darlegen, weshalb die Erwägungen des Zwangsmassnahmengerichts unzutreffend und aus welchen Gründen dieses nach seiner Auffassung anders hätte entscheiden sollen. Um die Beschwerde hinreichend zu begründen, benötigte der Beschwerdeführer die Verfahrensakten des Zwangsmassnahmengerichts nicht, da er aus den ihm vorliegenden Akten sowie insbesondere aus den Entscheiden des Zwangsmassnahmengerichts und Gesuchen der Staatsanwaltschaft an das Zwangsmassnahmengericht um Genehmigung der Überwachungsmaßnahmen entnehmen konnte, über welche Entscheidungsgrundlagen das Zwangsmassnahmengericht jeweils verfügte. Bei dieser Sachlage ist davon auszugehen, dass der Verteidiger des Beschwerdeführers die Einreichung einer unzureichenden Begründung bewusst vornahm, ohne dass ein Versehen oder ein unverschuldetes Hindernis vorgelegen hätte. Aufgrund all dessen steht fest, dass dem Beschwerdeführer kein Anspruch auf die beantragte Frist zur ergänzenden Beschwerdebegründung bzw. eine kurze Nachfrist zur Verbesserung der Beschwerdebegründung zusteht. Auf die mangelhaft begründete Beschwerde ist folglich nicht einzutreten.

E. 3

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens von total Fr. 1'050.-- (bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.-- und Auslagen von pauschal Fr. 50.--) dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO) und es ist ihm keine Entschädigung zuzusprechen.